



Rat der
Europäischen Union

081613/EU XXV. GP
Eingelangt am 27/10/15

Brüssel, den 22. Oktober 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0442 (COD)

13117/15
ADD 1

CODEC 1354
ENV 638
ENER 358
IND 154
TRANS 330
ENT 217
SAN 338

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft (erste Lesung) - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

Erklärung der Kommission

Die Kommission betont, dass es gegen Geist und Buchstaben der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13) verstößt, systematisch Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 2 Buchstabe b in Anspruch zu nehmen. Um diese Bestimmung geltend machen zu können, muss eine spezifische Notwendigkeit gegeben sein, von der Grundsatzregelung abzuweichen, der zufolge die Kommission den im Entwurf vorliegenden Durchführungsrechtsakt erlassen darf, wenn keine Stellungnahme vorliegt. Da Unterabsatz 2 Buchstabe b ein Abweichen von der in Artikel 5 Absatz 4 aufgestellten allgemeinen Regel beschreibt, kann die Anwendung dieser Bestimmung nicht ohne Weiteres in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt werden, sondern ist restriktiv auszulegen und daher zu begründen.

Erklärung der Niederlande, Schwedens und Deutschlands

Deutschland, Schweden und die Niederlande möchten betonen, dass die Verbesserung der Luftqualität in Europa sowohl für die öffentliche Gesundheit als auch für die Umwelt sehr wichtig ist. Deshalb sind unbedingt EU-Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung an der Quelle erforderlich, da Luftverschmutzung ein grenzüberschreitendes Problem darstellt. Die Grenzwerte der Luftqualitätsrichtlinie werden in Europa vielerorts zum Teil wegen der Emissionen aus anderen Mitgliedstaaten nicht eingehalten.

Der vereinbarte Kompromiss ist ein Schritt nach vorn, der aber nicht ausreicht. Infolgedessen werden die Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in Europa weniger stark reduziert als dies mit kosteneffizienten Maßnahmen möglich wäre. Schweden, Deutschland und die Niederlande stimmen dem Kompromiss zu, bedauern jedoch, dass keine Einigung über ein ehrgeizigeres Gesamtziel erreicht werden konnte.

Erklärung Rumäniens

Rumänien sieht ein, dass die Rechtsvorschriften über die Luftqualität verbessert und dass gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Luftverschmutzung in der Europäischen Union einzudämmen, auch durch Reduzierung der Emissionen aus mittelgroßen Feuerungsanlagen.

Wir sind jedoch der Auffassung, dass diese Richtlinie einen erheblichen administrativen und finanziellen Aufwand für die Behörden und für die Betreiber mit sich bringen wird. Mit der endgültigen Fassung werden die jeweiligen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten, insbesondere was die Verwendung heimischer Brennstoffe anbelangt, nicht umfassend berücksichtigt.

Rumänien hat nach wie vor Bedenken im Hinblick auf die negativen wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Bestimmungen der Richtlinie, insbesondere der Bestimmungen, die die Fernwärme betreffen. Die Richtlinie lässt schwerwiegende Bedenken gegen die Emissionsgrenzwerte für feste und flüssige Brennstoffe und die Ausnahmeregelung für Fernwärme außer Acht.

Daher kann Rumänien der endgültigen Fassung der Richtlinie nicht zustimmen.

Erklärung Estlands

Estland erkennt das übergeordnete Ziel der Richtlinie für mittelgroße Feuerungsanlagen und deren positive Auswirkungen auf die Luftqualität an und stimmt daher für den endgültigen Kompromiss.

Das Land bedauert jedoch, dass nicht alle Bestandteile der neuen Richtlinie mit dem energie- und klimapolitischen Gesamtrahmen der EU im Einklang stehen. Estland unterstützt und fördert die Verwendung fester Biomasse und anderer erneuerbarer Energieträger. Die Betreiber haben ihre Feuerungsanlagen entsprechend nachgerüstet. Daher wird die mit der Richtlinie erzielte Lösung aus Sicht Estlands zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung vor allem für die bestehenden kleinen Biomasseanlagen in ländlichen Gebieten führen, was den Bestrebungen zuwiderläuft, die Nutzung erneuerbarer Energieträger zu fördern.
